REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE
Der Leiter der Geschäftsstelle

Geschäftszahl:
BWB/L-104/2
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

An
1. Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
2. Präsidium des Nationalrates

Wien, am 30.03.2006

per e-mail:
1. v@bka.gv.at
2. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff : Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2006; Entwurf;Stellungnahme

Bezug: BLA-600.127/0004-V/1/2006 vom 2.März 2006

Die Bundeswettbewerbsbehörde bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt zu diesem innerhalb offener Frist Stellung wie folgt.

Zu Art 3 Z 34 (Änderung des § 51 a AVG)

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist unter sinngemäßer Anwendung des AVG befugt, im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit Zeugen heranzuziehen (§ 11 Abs 2 Wettbewerbsgesetz, BGBl I 2002/62 idF BG BGBl I 2005/62); dieser Befugnis kommt in der Praxis große Bedeutung bei der Aufklärung und Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen zu.

Da die Bundeswettbewerbsbehörde für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist und es angesichts der Komplexität der zu untersuchenden Sachverhalte an Behörden fehlt, die um die Durchführung von Ermittlungen ersucht werden könnten (§ 55 AVG), müssen vielfach auch Zeugen aus anderen Bundesländern von der Bundeswettbewerbsbehörde selbst in Wien einvernommen werden.

Dr. Peter Matousek
A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Käme diesen Zeugen - wie im Entwurf vorgesehen - das Recht zu, Gebühren zu beanspruchen, würde dies zu beträchtlichen Mehrausgaben führen.

Eine Zustimmung der Bundeswettbewerbsbehörde zur vorliegenden Entwurfsbestimmung hängt daher davon ab, dass für die budgetäre Bedeckung dieser Ausgaben rechtzeitig und in ausreichendem Ausmaß Vorsorge getroffen wird.

Diese Stellungnahme wurde - gleichfalls per elektronischer Post - auch dem Präsidium des NR übermittelt.

Der Leiter der Geschäftsstelle
Dr Peter Matousek

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.